



SENIOREHUUS  
MAIEGRÜEN

# Taxordnung für Kurzzeit- und Ferienaufenthalte 2018

## 1. Allgemeines

(Zur besseren Lesbarkeit gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gleichermassen für beide Geschlechter)

Die Taxordnung gilt für Bewohner, die einen Kurzaufenthalt im Seniorehuus Maiegrüen oder seiner Aussenstation in Dottikon wünschen. Sie regelt die Kosten und Gebühren, die bei einem Aufenthalt anfallen, sowie die Zahlungsmodalitäten. Alle Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und den kantonalen Vorgaben.

### Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht-KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Tarife für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufe (zu Lasten Krankenkasse, Gemeinde, Kanton, Selbstbehalt Bewohner)
- medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- sonstige Leistungen / private Auslagen (zu Lasten Bewohner)

## 2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Monat. Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum an den Geschäftsführer zu richten.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 30 Tagen ab deren Ausstellung zu begleichen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab dem 30. Tag ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% und eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

## 3. Pensionstaxe

### 3.1. Gemäss den Anhängen Taxordnung Seniorehuus Maiegrüen, Hägglingen oder Aussenstelle Dottikon werden für die Pension folgende Tagespauschalen erhoben.

|                          |     |        |
|--------------------------|-----|--------|
| Einzelzimmer Hägglingen  | CHF | 157.00 |
| Komfortzimmer Hägglingen | CHF | 187.00 |
| Einzelzimmer Dottikon    | CHF | 157.00 |

### 3.2. In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer oder Komfortzimmer mit WC, Lavabo und Dusche, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk mit abschliessbarem Schrankfach
- Telefon, TV und WLAN-Internetverbindung
- Vollpension, inklusive:
  1. Kaffee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
  2. 1 Liter-Flasche Mineralwasser pro Tag im Zimmer
  3. 1 Kaffee oder Tee am Nachmittag
  4. ärztlich verordnete Diäten
- Bett- und Frottierwäsche und deren Besorgung
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche

- tägliche Kontrollreinigung des Zimmers und WC
- wöchentlich eine gründliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Hauswartung
- Aktivrollstuhl, Rollator, Stöcke (Wartung inkl. Ersatzteile)
- Teilnahme am Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung

### 3.3. In der Pensionstaxe sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen
- zusätzliche Getränke und Konsumation in der Cafeteria
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Leistungen der Coiffeuse und der Fusspflegerin
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Gesprächsgebühren Telefon, Sonderwünsche TV-Empfang
- Konzessionsgebühren (Billag AG)
- Haftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

### 3.4. Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden / private Auslagen

|  |     |                 |
|--|-----|-----------------|
| • Zimmerservice aus Komfortgründen   | CHF | 5.00 / Mahlzeit |
| • Pflegerollstuhl, Antidekubitus-Matratze                                  |     | nach Aufwand    |
| • Flicker der persönlichen Wäsche  | CHF | 45.00 / Stunde  |
| • Schlussreinigung des Zimmers   | CHF | 300.00          |
| • Pauschale für Aufwand im Todesfall                                       | CHF | 400.00          |
| • weitere individuelle Dienstleistungen nach Vereinbarung                  | CHF | 70.00 / Stunde  |
| • Instandstellungsarbeiten nach Zimmerauflösung infolge a.o. Beanspruchung |     | nach Aufwand    |
| • Eintrittspauschale (Beschriften von Kleidern etc.)                       | CHF | 150.00          |

Pflegematerialien (MiGeL) werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt. Weitere Pflegematerialien (nicht MiGeL) werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## 4. Pflege- und Betreuungsleistungen

### 4.1. KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI-RUG ermittelt. Diese Kosten sind im „Taxordnung Anhang“ geregelt.

### 4.2. Nicht-KVG-pflichtige Leistungen

Für nicht-KVG-pflichtige Leistungen wird gemäss den Anhängen zur Taxordnung Seniorehuus Maiegrüen, Hägglingen oder Aussenstelle Dottikon eine Basispauschale gemäss den nachstehenden Ansätzen erhoben:

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| nicht-KVG-pflichtige Leistungen Hägglingen | CHF 41.00 je Tag und Person |
| nicht-KVG-pflichtige Leistungen Dottikon   | CHF 50.00 je Tag und Person |

## 5. Verrechnung bei Abwesenheit

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Gutschrift auf der Pensionstaxe von CHF 10.00 pro Tag gewährt.

Sofern bei Abwesenheit keine Pflege- und Betreuungsleistungen anfallen, werden diese nicht in Rechnung gestellt.

Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen umfasst.

An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

## 6. Verrechnung bei verzögertem Eintritt

Sofern der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin erfolgt, wird bis zum definitiven Eintritt eine Reservationstagesstaxe in der Höhe der Pensionstaxe gemäss Art. 3.1 dieser Taxordnung in Rechnung gestellt.

## 7. Austritt

Dieser Vertrag ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kann nicht gekündigt werden. Bei Nichteinhalten des Vertrages werden die Taxen gemäss Taxordnung bis zum festgelegten Austrittstermin in Rechnung gestellt.

## 8. Auflösung des Vertrages seitens des Seniorehuus Maiegrün

- wenn sich die Diagnose derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Institution notwendig wird,
- wenn der weitere Verbleib nicht mehr zumutbar ist (z.B. aus Missachtung der Regeln des Zusammenlebens)
- wenn der Bewohner den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

## 9. Auflösung des Vertrages im Todesfall

- Dieser Vertrag erlischt automatisch am Todestag. Bei Todesfall wird zusätzlich zu den Todesfallkosten die Pensionstaxe für weitere 3 Tage nach dem Todestag verrechnet. Die Pflege und Betreuungstaxen entfallen einen Tag nach dem Todestag.
- Mit dem Todestag werden die Taxen gemäss Taxordnung erhoben und die zusätzlich erbrachten Aufwendungen separat in Rechnung gestellt.

## 10. Anhänge

„Taxordnung Anhang“

## 11. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins Altersheim St. Josef, als Betreiber des Heims, am 6. November 2017 genehmigt und tritt in Kraft.

Hägglingen, 6. November 2017



Fritz Schober  
Präsident



Hans Schweizer  
Geschäftsführer